

**Allgemeinverfügung des Landratsamts Rottweil
zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten
nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in der Umweltzone Schramberg**

I.

1. Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmege-
nehmigung Fahrzeuge ausschließlich zum Zweck von Prüfungs-, Probe- oder
Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16
FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV die Umweltzone der Großen
Kreisstadt Schramberg befahren.
2. Die von den gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG örtlich zuständigen Behörden aufgrund
einer Einzelfallprüfung erteilten Ausnahmege-
nehmigungen besitzen in den baden-
württembergischen Umweltzonen insoweit Geltung, als die Regelungsinhalte und
Lebenssachverhalte identisch sind.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise
widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt ge-
geben.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Be-
kanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Rott-
weil, Königstraße 36, 78628 Rottweil, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rottweil, den 06.06.2013



Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat